

Vorlage I des lutherischen Konvents.

a. Die konfessionelle Frage in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

1. Die konfessionelle Frage in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union ist die Frage nach der Bedeutung der Tatsache, dass in dieser Kirche Bekenntnisse verschiedenen Lehrinhaltes nebeneinander in Geltung stehen.
(Präambel der V.U. § I - III K.O.)
 2. Die hier vorliegende Frage wurde in der altpreussischen Kirche seit ihrer ersten Bekenntnissynode neu erkannt und ihre Lösung für notwendig gehalten (Altpr. Synode Barmen 1934, Breslau 1936, ausserdem verschiedenen Prov. Synoden).
 3. Die Ursache dieser Erkenntnis ist die in den letzten Jahren im Kampf wider die Irrlehre der DB erfolgte Wiederentdeckung der reformatorischen Bekenntnisse, ihres verbindlichen Lehrinhaltes und ihrer Bedeutung für die Kirche.
 4. Durch die Barmer theologische Erklärung ist die Beantwortung der konfessionellen Frage von der Bek. Kirche der altpreussischen Union unausweichlich gefordert.
 5. Auf Grund der Barmer theologischen Erklärung ist uns einerseits sowohl ein orthodoxer Konfessionalismus wie ein biblizistischer Unionismus verwehrt, andererseits aber eine Neuordnung der Evg. Kirche der apU auf der Grundlage und nach Massgabe der verschiedenen in Geltung stehenden Bekenntnisse geboten.
 6. Die kirchliche Geltung eines Bekenntnisses besteht darin, dass es im Leben der Kirche bekannt wird und d.h. dass es für Verkündigung und Ordnung, Lehre und Kultus massgebend ist.
 7. Die kirchliche Geltung von Bekenntnissen verschiedenen Lehrinhaltes in einer Kirche setzt ~~in~~ in den verschiedenen Bekenntnissen gemeinsames Bekenntnis zu dem Herrn der Kirche voraus, dessen einigende Kraft die vorhandenen Lehrunterschiede umschliesst.
(~~sola~~ scriptura, solus Christus sola gratia sola fide)
 8. Die kirchliche Geltung von Bekenntnissen verschiedenen Lehrinhaltes zieht aber mit Notwendigkeit die Forderung an diese Kirche nach sich, dass sie den verschiedenen Bekenntnissen gemäss gegliedert ist.
 9. Solche bekenntnismässige Gliederung erfordert eine Neuordnung der Evang. Kirche der apU. und zwar solche, die a) ernst macht mit der Anerkennung der theologischen Erklärung von Barmen, dass wir unseren verschiedenen Bekenntnissen treu sein und bleiben wollen,
 - b) ernst macht mit der Bekenntnisgrundlage dieser Kirche, dass in ihr die lutherischen und reformierten Bekenntnisse für die lutherischen bzw. reformierten Gemeinden in Geltung stehen,
 - c) ernst macht mit der neugeschenkten kirchlichen Einheit der Bek. Kirche, wie sie in den Synodalentscheidungen der Reichssynoden von Barmen, Dahlem, Oeynhaus, und der altpreussischen Synoden von Dahlem, Steglitz und Breslau in Erscheinung getreten ist.
- b. Zur Frage der Abendmahlsgemeinschaft (wird später den Synodalen zugehen).

b) Der Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union.

1. Die Synode beschliesst: In den lutherischen Gemeinden der Evangelischen Kirche der altpreussischen Union sind: die drei ökumenischen Symbole, die Confessio Augustana inviolata, die Apologie, die beiden Katechismen Luthers, die Schmalkaldischen Artikel.
2. Die Feststellung des Konfessionsstandes muss in der Evangelischen Kirche der apU in der Weise ihren Ausgangspunkt in den Gemeinden nehmen, dass eine Festlegung hinsichtlich des in der Gemeinde verwendeten Katechismus vor der Gemeinde geschieht.
3. Dies erscheint möglich zu sein, indem man die Gemeinden in drei Gruppen teilt:

- I. Zweifelsfrei lutherische Gemeinden.
- II. Zweifelsfrei reformierte Gemeinden.
- III. Gemeinden, deren Konfessionsstand zweifelhaft ist.

4. Die Synode beschliesst: Die Koneventsvorstände im Benehmen mit den Provinzialbruderräten nehmen die Einteilung der Gemeinden in diese Gruppen gemeinsam vor.
 5. In den zweifelsfrei lutherischen und in den zweifelsfrei reformierten Gemeinden darf in Zukunft nur nach dem lutherischen, respektive Heidelberger Katechismus unterrichtet werden.
 6. Diejenigen Gemeinden, deren Bekenntnisstand zweifelhaft ist, sind alleine zuständig, darüber zu entscheiden, welcher Katechismus bei ihnen in Geltung sein soll.
 7. Dieser Entscheid wird ausgesetzt bis nach Erfolg der Feststellung über die zweifelsfrei lutherischen und zweifelsfrei reformierten Gemeinden.
- c.) Von der Ordnung zum Predigtamt.

Dass das ministerium verbi divini zugleich ministerium ecclesiae ist, findet seinen Ausdruck in der Ordination: umgekehrt wird in der Ordination zugleich die Verantwortung der Kirche für eine den Artikeln 7 und 14 der Augsburgischen Konfession entsprechende Versorgung und Ausrichtung des ministerium verbi divini bezeugt, und zwar in gottesdienstlicher Feier, vor der Gemeinde. Die Ordination ist eine **Aufgabe** des Kirchenregiments.

Die kirchenregimentliche Ordination ist 1535 in den reformatorischen Kirche Kursachsens vom Landesherrn eingeführt worden, um den Notstand des Ausfalls der bischöflichen Priesterweihe für die evangelischen Pfarrer und Prediger zu wehren im Blick auf das Gewissen der Prediger und auf ihre Autorität vor den Gemeinden, und um einer unregelmäßigen Besetzung der Pfarren zu steuern.

Dieser Ersatz für die Weihe durch den Bischof muss dem evangelischen Verständnis des geistlichen Amtes entsprechend aufgefasst werden, das einen geistlichen Stand analog dem sakramentalen ordo der katholischen Kirche nicht kennt. Die durch Verfügung des Kurfürsten Joh. Friedrich vom 12. Mai 1535 angeordnete Prüfung und Ordination der vozierten und nicht geweihten Prediger durch die Wittenberger Theologische Fakultät herbeigeführte Trennung von Ordination und Introdution ist sogleich als Belastung des evangelischen Verständnisses der Ordination empfunden worden. Sowohl der von der theologischen Fakultät beauftragte Ordinator Bugenhagen wie auch Luther selbst hielten grundsätzlich an der Verbindung von Ordination und Introdution vor der Gemeinde fest, die den Ordinanden berufen hat. So allein wird klar zum Ausdruck gebracht, dass die Voraussetzung für die Ordination nicht nur das Examen über Lehre und Wandel des Ordinanden ist, sondern entscheidend die an ihn ergangene Berufung in ein bestimmtes Amt.

Dem entspricht 1) dass die von der Introdution getrennte Ordination sich nicht sogleich (Württemberg erst 1855) durchgesetzt hat.

2) dass kirchenrechtlich und staatskirchenrechtlich bis heute die Ordination grundsätzlich an das Vorhandensein eines bestimmten kirchlichen Amtsauftrages gebunden ist.

Folgen: 1) Es ist darauf zu dringen, dass die Ordination mit der ersten Amtseinführung des Ordinanden verbunden bleibt, d. h. dass sie möglichst in der Gemeinde, für die der Ordinand bestimmt ist, im Auftrag des Kirchenregiments und tunlichst einem Gemeindegottesdienst eingefügt vorgenommen wird.

2) Eine Ordination ohne Berufung des Ordinanden in ein bestimmtes Amt ist nicht zulässig.

1. Die Synode wolle deshalb beschliessen: Die Ordnung zum Predigtamt in der evangelischen Kirche der apU umfasst:

Die 2. Prüfung

Das Ordinationsgespräch und die Bekenntnisverpflichtung
Den Ordinationsakt.

2. Im Verlauf des Ordinationsgesprächs legt der Ordinand schriftlich nachstehendes Gelübde ab:

Ich gelobe bei Gott dem Allwissenden, dass ich das mir aufgetragene Amt nach bestem Fleiss führen will in Bindung an das Wort Gottes, wie es gegründet ist in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments als der alleinigen und vollkommenen Richtschnur für die Lehre, wie es bezeugt ist in den altkirchlichen Glaubensbekenntnissen, dem Apostolicum, dem Nicaenum und dem ~~anathem~~ Athanasianum sowie in den Bekenntnissen der lutherischen Reformation der Ungeänderten Augsburgischen Konfession, dem Kleinen und Grossen Katechismus Luthers und den Schmalkaldischen Artikeln und wie es auch gegenüber den Irrlehren unserer Zeit aufs Neue als bindend bekannt ist in der theologischen Erklärung der 1. Bekenntnissynode der DEK in Barmen. So wahr mir Gott helfe

Unterschrift.

3. Der Ordinationsakt findet in einem Gemeindegottesdienst statt, für den eine feste liturgische Ordnung zu erarbeiten ist. Dabei ist die Ordination ausdrücklich auf das abgelegte Ordinationsgelübde zu begründen.
4. Die Kandidaten der Theologie sind von der Kirchenleitung, spätestens bei der Erteilung der licentia concionandi (Erlaubnis zum Predigtamt) auf den Ernst der Bekenntnisverpflichtung hinzuweisen. Bei der Meldung zum 2. Examen wird eine Stellungnahme der Kandidaten in dieser Frage erwartet.
5. Die Kirchenleitung hat bei Einweisungen in Lehrvikariate, Predigerseminare und Hilfspredigerstellen den Bekenntnisstand des Kandidaten zu berücksichtigen.
6. Ein Ordinator muss die Verpflichtung, die er einem Ordinanden abnimmt, als für sich selbst verbindlich anerkennen.
7. Bei Ausschreibung von Pfarrstellen ist der Bekenntnisstand der Gemeinde zum Ausdruck zu bringen.
8. Einführen kann einen Geistlichen in ein Amt der Kirche nur, wer sich unter die gleiche Verpflichtungsformel wie der Einzuführende gestellt weiss. Die Folgerungen aus Art. 161 der VU für die Einführung bleiben hiervon unberührt.